

# Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Versicherungsträger

GKK St

Familienname, Vorname(n):  
Knöbl Michael

Versicherungsnummer:  
1185 27 12 65

Krankenstandsadresse:  
Liebenauer Hauptstr. 93b/7/43  
8041 Graz-Liebenau

Arbeitsunfähig von:  
03.12.2012

Letzter Tag der  
Arbeitsunfähigkeit: 16.12.2012

Ausgehzeit:  
von 8 Uhr bis 12 Uhr  
und  
von 15 Uhr bis 18 Uhr

274359  
Dr. Helga Trojovsky  
Ärztin für Allgemeinmedizin  
8041 Graz, Sternäckerweg 16  
Tel.: 0316/46 67 17 Fax: DW - 14  
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Bettruhe

Grund der Arbeitsunfähigkeit:  
Krankheit

Vorraussichtliches Ende  
der Arbeitsunfähigkeit:  
09.12.2012

Anstaltspflege:  
von bis

13.12.2012

Ausstellungsdatum

274359  
Dr. Helga Trojovsky  
Ärztin für Allgemeinmedizin  
8041 Graz, Sternäckerweg 16  
Tel.: 0316/46 67 17 Fax: DW - 14

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Bei behandelnder Ärztin/behandelndem Arzt wiederbestellt für: 6.12.12, 12.12.12 274359 Dr. Helga TROJOVSKY Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes 8041 Graz, Sternäckerweg 16	Bei behandelnder Ärztin/behandelndem Arzt wiederbestellt für:  Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Bei behandelnder Ärztin/behandelndem Arzt wiederbestellt für:  Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt bis:  Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt bis:  Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt bis:  Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Sehr geehrte(r) Versicherte(r)!

Gemäß den Bestimmungen der Krankenordnung haben Sie während der Arbeitsunfähigkeit die Anordnungen des Arztes/der Ärztin, die der Heilung dienen soll, zu befolgen. Hat der Arzt/die Ärztin Bettruhe oder eine Ausgehzeit angeordnet, ist diese einzuhalten. Die Krankenkasse kann aus medizinischen Gründen bei Fehlen einer diesbezüglichen Anordnung des Arztes/der Ärztin abweichende Regelungen treffen. Vom chef-(kontroll-)ärztlichen Dienst der Krankenkasse getroffene Anordnungen sind zu befolgen. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Genesung zu beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Die Beurteilung darüber obliegt dem chef-(kontroll-)ärztlichen Dienst der Kasse. Insbesondere ist die Verrichtung von Erwerbsarbeiten während der Arbeitsunfähigkeit in jenem Beruf, in dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, untersagt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der Krankenordnung hat das Ruhen des Krankengeldes zur Folge. (§143 Abs. 6 ASVG).

Diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung ist vorbehaltlich der Akzeptanz durch den Krankenversicherungsträger gültig. Ihre festgelegte Arbeitsunfähigkeit dauert nur so lange Sie arbeitsunfähig krank und nachweislich in Behandlung sind. Die Selbstabmeldung vom Krankenstand ersetzt nicht die Gesundheitsmeldung Ihres behandelnden Arztes.

**Hinweis für Versicherte der Gebiets- und Betriebskrankenkassen:**

Warten Sie nicht auf eine Einladung zur chef-(kontroll-)ärztlichen Begutachtung um die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen.